

TAGESPOLITIK · KOMMENTARE · AUSLANDSBERICHTE

P/XX/12

Bonn, den 19. Januar 1965

Wir veröffentlichen in dieser Ausgabe:

Seite:

Zeilen:

1 Waffen für afrikanische Staaten 46

Größte Vorsicht ist geboten

Von * * *

2 - 4 Politische Häftlinge im Ostblock 104

Die Amnestie

Übersicht der "Internationalen Juristenkommission" in Genf

Rumänien - Polen - Bulgarien - Sowjetzone

Von Pierre Simonitsch, Genf

5 - 6 Schulpolitik an der Saar in Bewegung 38

Auf dem Wege zur christlichen Gemeinschaftsschule

Von Friedrich Regitz, MdL

5 Lehren aus dem "Fall Drach" 30

Eine Aufgabe für die Länderregierungen

* * *

*

Waffen für afrikanische Staaten

Größte Vorsicht ist geboten

Von * * *

Die Bundesrepublik ist jetzt nach den USA der zweitgrößte Waffenlieferant für afrikanische Staaten. Damit steht Bonn vor Paris, wenn man von den französischen Militärhilfen absieht, die sich aus vertraglichen Vereinbarungen zwischen Frankreich und einigen früheren französischen Kolonien ergeben. Bis Ende 1965 wird die Bundesrepublik Militärhilfen in Höhe von rund 350 Millionen DM an afrikanische Staaten gegeben haben; allein 1965 sollen es etwa 160 Millionen DM sein.

Bisher haben praktisch alle Großmächte den Entwicklungsländern Militärhilfen gegeben, damit diese ihr Unabhängigkeit schützen können. Das frühere im Westen angewandte Argument zu Gunsten solcher Militärhilfen, man wolle dadurch die Abhängigkeit junger afrikanischer Staaten vom Ostblock verhindern, zieht nicht mehr, seitdem politische Ereignisse auf dem afrikanischen Kontinent eingetreten sind, die eine Betrachtung dieses Problems unter neuen Perspektiven erforderlich machen.

Ein beredtes Beispiel bietet hierfür der neue Staat TANSANIA, der aus den früheren Staaten TANGANYIKA und SANSIBAR entstanden ist. Dieser Staat wurde inzwischen zur "Drehscheibe" westlicher und östlicher Militärberater. Außerdem befinden sich dort diplomatische Vertretungen der Bundesrepublik und der "DDR". TANSANIA erhält jetzt von Peking, Bonn und Pankow militärische Hilfe. Die Bundesrepublik hat etwa 30 Militärflugzeuge mit dem entsprechenden Ausbildungspersonal sowie Patrouillenboote mit Marineausbildern an diesen afrikanischen Staat geliefert.

Auch das Beispiel SOMALIA regt zum Nachdenken an. Dieses Land erhält Militärhilfen aus der Bundesrepublik. Seit SOMALIA mit seinem Nachbarn ÄTHIOPIEN in einem Grenzstreit liegt, hat Kaiser Haile Selassie gedroht, die Regierung von Pankow anzuerkennen. Daraufhin hat Bonn über diplomatische Kanäle zu verstehen gegeben, auch ÄTHIOPIEN solle Militärhilfe erhalten. Dieses Beispiel läßt die Frage berechtigt erscheinen, ob es nicht besser wäre, bei diesen Staaten die Militärhilfe zu entziehen und dafür Landwirtschaftsgeräte und Hospitäler zu schicken.

Als weitere Beispiele der Feinlichkeiten gelten heute SUDAN und NIGERIA. Der SUDAN erhielt eine beträchtliche Militärhilfe aus Bonn. Inzwischen ist die bisherige sudanesishe Regierung gestürzt worden. Mehrere Anzeichen deuten daraufhin, daß die neuen Männer in SUDAN Waffen aus der Bundesrepublik den Rebellen im Kongo zugespielt haben. In NIGERIA entstand nach den letzten Wahlen die Gefahr eines Bürgerkrieges, der sicher auch mit Waffen aus der Bundesrepublik ausgetragen worden wäre.

Die politischen Folgen, die sich aus derartigen Entwicklungen ergeben könnten, lassen die Forderung des sozialdemokratischen Abgeordneten Wischniewski berechtigt erscheinen, die zuständigen Ausschüsse des Bundestages sollten sich intensiver als bisher mit dem Problem der Waffenlieferungen für junge afrikanische Staaten befassen.

Politische Häftlinge im Ostblock

Die Amnestie

Übersicht der "INTERNATIONALEN JURISTENKOMMISSION" in Genf

Rumänien - Polen - Bulgarien - Sowjetzone

Von Pierre Simonitsch, Genf

Im Jahre 1964 erlangten Zehntausende von politischen Häftlingen in den Ostblockstaaten ihre Freiheit wieder. Die "Internationale Juristenkommission" in Genf veröffentlichte nun eine umfassende Studie über die rechtlichen Aspekte der in vier Ländern (Rumänien, Polen, Bulgarien und sowjetische Besatzungszone) anlässlich des zwanzigsten Jahrestags des Zusammenbruchs Hitlerdeutschlands verfügten Begnadigungen. Dabei muß erwähnt werden, daß in Ungarn bereits im März 1963 eine Generalamnestie angeordnet wurde, die sich angeblich auf alle politischen Häftlinge erstreckte; die tschechoslowakische Regierung hatte ihrerseits ebenfalls im Jahre 1963 eine Teilrevision der vorhergegangenen politischen Prozesse verfügt.

12 000 Freilassungen in Rumänien

Am 17. Juni 1964 gab die SCANTERIA, das Parteiorgan der rumänischen Kommunisten, bekannt, daß kraft eines Erlasses des Staatsrates über 10 000 politische Häftlinge begnadigt wurden und daß sich bis zur 20-Jahrfeier des Befreiungstages am 23. August praktisch kein einziger politischer Häftling mehr in den Gefängnissen befinden werde. Obwohl der Text dieses Erlasses nicht veröffentlicht wurde, scheinen diese Angaben der Wahrheit zu entsprechen. Die Zahl der Haftentlassenen, von denen manche bestätigten, zur letzten Gruppe der begnadigten politischen Häftlinge zu gehören, wird von westlichen Beobachtern auf 12 000 geschätzt; dazu gehörten alte Politiker, Generäle, Schriftsteller, Journalisten, Führer der ungarischen Minderheit, Mitglieder der ehemaligen Eisernen Garde und der faschistischen Organisationen.

Der Regierungserlass Nr. 1051 weist die staatlichen Stellen sogar an, den Haftentlassenen Arbeitsplätze zu verschaffen, womöglich in ihrer früheren Berufung. Trotzdem wird den alten Personen kein Anspruch auf eine Rente oder Pension zugesprochen, so daß diese völlig von der Hilfe ihrer Familien abhängen. Auch wird die Integration jener Menschen, die zehn bis zwanzig Jahre ihres Lebens in den Gefängnissen verbracht, nicht leicht sein, obwohl von Seiten der staatlichen Stellen ein guter Wille vorhanden zu sein scheint und diese Leute nicht länger als "Volksfeinde" verfaßt werden.

Die Amnestie in Rumänien ist ein "Gnadenakt" und hat nichts mit den Prozessrevisionen in anderen kommunistischen Ländern zu tun, in denen nunmehr die "Verletzungen der sozialistischen Legalität" während der stalinistischen Periode repariert werden. In Rumänien wurden

19. Januar 1965

alle politischen Häftlinge den Gesetzen gemäß festgenommen, verurteilt und behandelt. Daher wird von den Begnadigten erwartet, daß sie sich "dankbar" zeigen. So ist es nicht verwunderlich, wenn der Vorsitzende des Obersten Gerichtshofs in Bukarest in einem Artikel schreibt: "Zahlreiche aus der Haft entlassene Personen haben ihrer Dankbarkeit Ausdruck verliehen und gelobten Besserung." - Die Internationale Juristenkommission kommt daher zu dem Schluß, daß es sich bei der rumänischen Amnestie um einen politischen Akt handelt, der keine Änderung in der Strafordnung garantiert.

In Polen: Keine Gnade für rückfällige "Verbrecher"

In Polen wurde der neue Amnestieerlaß im Amtsblatt ("Dziennik Ustaw") veröffentlicht und von der Presse in allen Einzelheiten kommentiert. Es handelt sich um die fünfte Amnestie in zwanzig Jahren, wobei die von 1956 als die umfassendste angesehen werden kann. Jeder der Erlasse hatte verkündet, daß der Gnadenakt infolge der inneren Stabilität und der fortschreitenden Normalisierung der politischen Lage ermöglicht worden sei. Die letzte Amnestie betrifft über 70 Prozent der Häftlinge, von denen etwa 15 Prozent sofort auf freien Fuß gesetzt wurden. Ausgenommen sind schwere Wirtschaftsverbrecher, Sabotage und absichtliche Zerstörung von Volkseigentum mit einer Schadenssumme von über 3 000 Zloty. Ebenfalls nicht begnadigt werden rückfällige Verbrecher.

Mit sofortiger Wirkung auf freien Fuß gesetzt wurden Häftlinge, die zu weniger als ein Jahr Gefängnis verurteilt worden waren; Strafen bis zu zwei Jahren Gefängnis wurden auf die Hälfte reduziert. Frauen, die entweder Kinder unter 14 Jahren haben oder über 55 Jahre alt sind. Männern über 60 sowie Jugendlichen unter 18 Jahren wird aus humanitären Gründen eine Gefängnisstrafe bis zu zwei Jahren erlassen und bis zu drei Jahren auf die Hälfte reduziert. Unter der gleichen Amnestieparagraphen fallen auch die Delinquenten, die sich der Folgen ihres Verbrechens nicht voll bewußt waren.

Am interessantesten ist vielleicht der Artikel 8 des Erlasses. Danach wird allen Personen, die sich vor dem 22. Juli 1964 etwas zurechnen lassen konnten und sich bis zum 22. Oktober 1964 freiwillig dem Richter stellten, die Hälfte des vorgesehenen Strafausspruchs erlassen; in manchen Fällen kann der Staatsanwalt sogar die Freilassung beantragen.

In der Praxis sieht diese Amnestie jedoch weit weniger großzügig aus, weil die verhängten Strafen meist sehr hart sind. Ein Beispiel dafür ist der Fall des Schriftstellers Młoch Wankowicz, der im März 1964 mit 35 anderen polnischen Intellektuellen die Regierung in einem Manifest aufforderte, die kulturellen Freiheitsbeschränkungen aufzuheben. Dieses Manifest wurde ins westliche Ausland geschmuggelt und dort veröffentlicht. Wankowicz wurde am 9. November von einem Warschauer Tribunal zu drei Jahren Gefängnis verurteilt, wovon ihm in Hinblick auf die Amnestie die Hälfte erlassen wurde.

Kein Pardon für "Halbstarke" in Bulgarien

In Bulgarien wurden bereits 1962 etwa 4 000 Personen, darunter 500 politische Häftlinge, begnadigt; 2 000 weiteren wurde ein Teil ihrer

19. Januar 1968

Strafe nachgelassen. Es handelte sich um eine "Korrektur" des Antisemitismus während der stalinistischen Periode. Die letzte Amnestie ist eine Anhäufung von individuellen Gnadenakten. Jeder Fall wird einzeln einer Betrachtung unterzogen: Die Natur des Verbrechen, seine Gefahr für die Gesellschaft, das Ausmaß der Strafe, der Familienstatus des Gefangenen, sein Benehmen sowie seine Haltung gegenüber der Arbeit und der Volksregierung. Der Amnestieakt beinhaltet eine Reihe politischer, militärischer und wirtschaftlicher Verbrechen - nicht aber Hochverrat, Spionage, Sabotage, Mord, Raub und "Halbstarkenumtriebe". Laut Radio Sofia wurden 4 094 Personen freigelassen.

Die Situation in der SBZ

Von August 1964 an wurden von den Zonenbehörden etwa 1 000 freigelassene politische Häftlinge nach Westberlin überstellt. Der zweite Teil der Amnestie, der diesmal legal geschehen sollte, wurde von Ulbricht in seiner Rede zum 15-jährigen Bestehen der "DDR" bekanntgegeben. Ulbricht erklärte, daß die "Deutsche Demokratische Republik" stark genug sei und die Freilassung von 10 000 Gefangenen ihre Sicherheit und Ordnung sowie das friedliche Leben ihrer Bürger nicht gefährden könne. Die Amnestie würde bis zum 20. Dezember 1964 abgeschlossen sein. Der Erlass wurde im "Gesetzblatt" vom 10. Oktober veröffentlicht. Danach gelten Strafen als erlassen, wenn das Gesamtverhalten des Verurteilten "keine genügende Garantie für eine künftige Respektierung der sozialistischen Legalität" biete. Die Gefängnisstrafen jener politischen Häftlinge, die vor dem 13. August 1961 (dem Tag der Errichtung der Berliner Mauer) "unter Beeinflussung durch imperialistische Geheimdienste und Agentenorganisationen" schwere Verbrechen gegen den Staat begangen, kann reduziert werden. Den Freigelassenen soll geholfen werden, angemessene Arbeitsstellen zu finden und sich selbst ins Gesellschaftsleben einzupassen. Die zusätzliche Strafe des Hausarrests wird jedoch von der Amnestie nicht aufgehoben.

Ausgenommen von der Amnestie sind Verurteilungen für Mord oder versuchten Mord, Sexualdelikte, Kriegsverbrechen während des Hitlerregimes und besonders schwere Verbrechen gegen den Staat "in Dienste von imperialistischen Organisationen". Die Kriegsverbrecher-Klausel scheint eher aus propagandistischen Gründen in das Dekret aufgenommen worden zu sein; die Zahl der in Ostdeutschland inhaftierten Nazi-Kriegsverbrecher macht nämlich weniger als 50 aus. Die zweite Kategorie von politischen Ausnahmen ist so dehnbar, daß sie praktisch nach Belieben angewendet werden kann.

Die Studie der "Internationalen Juristenkommission" in Genf unterstreicht abschliessend die politische Bedeutung der letzten Amnestien in den Ostblockstaaten, macht aber gleichzeitig geltend, daß sich die rechtlichen Bestimmungen und die kriminalistischen Auffassungen nur geringfügig verändert haben. Die unbegrenzt willkürliche Macht der Verwaltungsbehörden bleibt unangefochten.

Schulpolitik an der Saar in Bewegung

Von Friedrich Regitz, MdL

Die CDU-Fraktion im Landtag des Saarlandes hat in der vergangenen Woche ein Gesetz zur Änderung der Verfassung vorgelegt, durch das nunmehr auch an der Saar die Möglichkeit geschaffen werden soll, neben den bis jetzt bestehenden Bekenntnisschulen auch christliche Gemeinschaftsschulen zu gründen. Das ist eine erfreuliche Entwicklung, deren Bedeutung für das allgemeine Schulwesen nicht unterschätzt werden sollte.

Das Saarland war und ist das einzige Land der Bundesrepublik, in dem die Volksschulen und die Lehrerbildung absolut konfessionell getrennt sind. In der Verfassung wurde zwar Bezug genommen auf das Elternrecht, aber praktisch war zu seiner Verwirklichung keine Möglichkeit gegeben. Die absolute Konfessionalisierung der Volksschule hat in Saarland besonders nachteilige Auswirkungen, weil bei der konfessionellen und siedlungsmäßigen Struktur in zahlreichen kleinen Orten für konfessionelle Minderheiten nur einklassige oder wenig gegliederte Volksschulen bestehen. In dem zu nahezu 75 Prozent katholischen Land war bis jetzt keine Auflockerung hinsichtlich einer besseren Struktur der Volksschule möglich.

Es ist deshalb zu begrüßen, daß sich jetzt auch innerhalb der CDU die Auffassung durchgesetzt hat, daß auch die Eltern, die ihre Kinder in christlichen Gemeinschaftsschulen erziehen wollen, die Möglichkeit dazu haben sollen. Nach dem jetzt vorgelegten Gesetzentwurf zur Änderung der Verfassung bleibt man dabei allerdings auf halber Wege stehen. Christliche Gemeinschaftsschulen sollen nur auf Grund eines besonderen Antrages der Eltern errichtet werden können. Das würde bedeuten, daß die Bekenntnisschule Regelschule bleibt und die christliche Gemeinschaftsschule eine *Ausnahme* regelung darstellen würde. Wer das Elternrecht ernst nimmt, muß jedoch dafür eintreten, daß *beide* Schulreformen gleichberechtigt nebeneinander bestehen können. Es ist deshalb zu wünschen, daß bei den Beratungen der Parteien im saarländischen Landtag ein Ergebnis erzielt wird, das den Eltern eine tatsächliche Wahlmöglichkeit zubilligt und nicht die eigene Initiative derer voraussetzt, die die christliche Gemeinschaftsschule der Bekenntnisschule vorziehen.

Außerdem sieht die CDU-Fraktion im Gegensatz zur Lösung in Rheinland-Pfalz nicht vor, daß die Volksschullehrer an einer simultanen pädagogischen Hochschule ausgebildet werden, wenn sie an christlichen Gemeinschaftsschulen Unterricht erteilen sollen. Es ist eine Inkongruenz, in der Schule die Zusammenführung der Konfessionen zu gestatten und sie den Lehrerinnen und Lehrern hinsichtlich ihrer Ausbildung zu verweigern. Deshalb muß angestrebt werden, daß sowohl bekenntnismäßig ausgerichtete als auch gemeinsame Ausbildungsstätten für Volksschullehrer geschaffen werden können.

Schließlich kommt angesichts der Qualität der Schulausbildung in der Volksschule der Abschaffung der einklassigen und wenig gegliederten Schulen eine besondere Bedeutung zu. Wenn die Reform der Oberstufe der Volksschule nach dem Willen der Kultusminister auch im Saarland durchgeführt werden soll, müssen zumindest für diese Oberstufe reine Jahrgangsklassen eröffnet werden. Dort, wo das örtlich nicht möglich ist,

wird der Bau von Mittelpunktschulen unumgänglich sein. Sie müssen vom Land stärker gefördert werden, um örtliche Widerstände zu überwinden und um zur Gründung sinnvoller Schulverbände zwischen benachbarten Gemeinden zu kommen.

Insgesamt darf man hoffen, daß der saarländische Landtag noch vor Ende dieser Legislaturperiode sowohl durch eine Verfassungsänderung als auch durch entsprechende Bestimmungen im Schulordnungsgesetz den Weg für eine freiheitliche und fortschrittliche Schulordnung ebnet. Da am 27. Juni dieses Jahres ein neuer Landtag gewählt wird, sollten die Entscheidungen bald fallen, damit die Diskussion sachlich und ohne Beginn der Wahlkampfauseinandersetzungen zu Ende gebracht werden kann.

Lehren aus dem "Fall Drach"

Eine Aufgabe für die Länderregierungen.

Der Fall des Frankenthaler nun beurlaubten Oberstaatsanwalts Leo Drach schlägt immer noch hohe Wellen. Inzwischen ereilte auch den ersten Staatsanwalt in Koblenz, Josef Wieneke, das gleiche Schicksal. Er mußte in die vorläufige Beurlaubung geschickt werden, da er, genau wie Leo Drach, an NS-Gerichten in Luxemburg während der Besatzungszeit Todesurteile beantragt und durchgesetzt hat. In einem Anfall von Großmütigkeit gewährten ihm die Luxemburger während seiner Strafzeit auf Ehrenwort einige Tage Urlaub; Wieneke brach sein gegebenes Wort, er kehrte nicht zurück, wurde dagegen von der rheinland-pfälzischen Landesregierung reaktiviert ...

In Luxemburg kommen die aufgebrauchten Gemüter nicht zur Ruhe. Der Fall beider Staatsanwälte beherrscht die öffentliche Diskussion. Unverständlich bleibt den Luxemburgern, wie es geschehen konnte, daß rechtmäßig verurteilte Kriegsverbrecher nach ihrer vorzeitigen Entlassung wieder so schnell in der Bundesrepublik Karriere machen und sogar als Ankläger auftreten konnten. Das kleine Luxemburg gehörte mit zu jenen Ländern, die den deutschen Volk die Hand zur Versöhnung hinreckten und bereit waren, Brücken für eine bessere Zukunft mit dem Nachbarvolk zu schlagen. Die reichlich ungeschickte Erklärung des Ministerpräsidenten von Rheinland-Pfalz, Peter Altmaier, wohl als Beschwichtigung gedacht, erreichte eher das Gegenteil, sie irritierte. Zweifel an der Stärke des Rechtsempfindens in der Bundesrepublik tauchen auf.

Auch im Bonner Auswärtigen Amt wird die Klimaverschlechterung zwischen Bonn und Luxemburg mit Besorgnis registriert. Man befürchtet weitere Auswirkungen. Es liegen Anzeichen vor, wonach auch belgische und holländische Organisationen von Widerstandskämpfern Erhebungen einleiten wollen, was mit jenen geschehen ist, die von Gerichten beider Länder wegen NS-Verbrechen verurteilt wurden. Wieviele von ihnen mögen wieder in der Bundesrepublik, wie Leo Drach und wie Wieneke, zu Amt und Würden gekommen sein?

Die Länderregierungen wären gut beraten, würden sie, ohne davon großes Aufheben zu machen, Justiz und höhere Verwaltung in dieser Richtung hin durchforsten, um möglichen Überraschungen vorzubeugen. Wir brauchen die Sympathien und Unterstützung unserer Freunde. Oder wollen wir zusätzlich zu den Attacken aus dem kommunistischen Machtbereich auch den Unmut unserer westlichen Freunde auf uns ziehen?